



HVBG

HVBG-Info 02/1987 vom 22.01.1987, S. 0152 - 0157, DOK 531:311.143/017-BSG

**Unfallversicherungsrechtliche Zuständigkeit bei der Ablegung der
Gesellenprüfung - BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 42/85**

UV-Schutz gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO durch die Fach-BG (zuständig für den Ausbildungsbetrieb) für einen Auszubildenden auf der Fahrt (dabei tödlicher Unfall) zum Prüfungsausschuß der Schreiner-Innung zur Abgabe von Prüfungsunterlagen für die Gesellenprüfung;
hier: BSG-Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 42/85 - (Bestätigung des Urteils des LSG Baden-Württemberg vom 23.05.1985 - L 7 U 296/85 - vgl. HV-INFO 1986, S. 948-949)
Auch das BSG hat mit Urteil vom 29.10.1986 - 2 RU 42/85 - entschieden, daß zuständiger UV-Träger für die Entschädigung des tödlichen Unfalles eines Auszubildenden auf der Fahrt zum Prüfungsausschuß der Schreiner-Innung zur Abgabe von Prüfungsunterlagen für die Gesellenprüfung die Berufsgenossenschaft des Ausbildungsbetriebes ist. In diesem Zusammenhang wird auf die Ausführungen im BSG-Urteil besonders hingewiesen.